

Die Vergabe und Annahme von Werbegeschenken

Ein „Werbegeschenk“ ist ein Wertobjekt, das aufgrund einer Geschäftsbeziehung gegeben oder angenommen wird und wofür der Empfänger nicht den fairen Marktpreis bezahlt. Ein solches Geschenk kann in jeder Form sein. So können z.B. Restaurantbesuche, Karten für Theater- oder Sportveranstaltungen, Rabatte oder bezahlte Reisen, Werbeartikel und Bezahlung von Golfplatzgebühren — um nur einige zu nennen — als Werbegeschenke betrachtet werden.

Wo immer auf der Welt UTC geschäftlich tätig ist, gibt es allgemein akzeptierte Gepflogenheiten hinsichtlich des Austauschs von Werbegeschenken — sowohl in Hinblick auf Art und Wert des Geschenks als auch die Art der Überreichung.

Laut UTC-Grundsätzen ist es grundsätzlich erlaubt, Werbegeschenke zu machen und anzunehmen, soweit dies den üblichen Geschäftsgepflogenheiten entspricht und Wert und Häufigkeit der Geschenke angemessener Natur sind. Hierbei handelt es sich um eine flexible Norm, mit der eine Vielzahl von Situationen weltweit berücksichtigt werden soll. Jedoch müssen die zugrundeliegenden Begriffe („üblich, Geschäftsgepflogenheiten“, „angemessener Wert“ und „angemessene Häufigkeit“) anhand von objektiven Standards beurteilt werden. Jeder dieser Begriffe legt bestimmte Grenzen fest — Werbegeschenke sollten nicht zu häufige Zeichen der Wertschätzung sein.

Werbegeschenke sind niemals zulässig, wenn sie:

- gesetzlich verboten sind;
- durch strengere UTC-Grundsätze verboten sind, die auf die Geschäftsbeziehungen mit US-Regierungsbehörden (siehe UTCs Grundsatzerklärung hinsichtlich Geschäftsethik und Verhalten bei Aufträgen mit der US-Regierung) oder auf UTC-Angestellte Anwendung finden, die im Einkauf oder ähnlichen Aktivitäten beschäftigt sind;
- durch bekannte Vorschriften des Arbeitgebers des Empfängers verboten sind;
oder
- in der Absicht gemacht werden, einen rechtswidrigen Einfluss auf den Empfänger auszuüben oder den Anschein dazu erwecken.

Wenn ein UTC-Mitarbeiter beabsichtigt, Werbegeschenke zu machen, muss er seinem Vorgesetzten mitteilen, ob eine Rückvergütung von UTC angestrebt wird oder nicht. Wenn der Preis eines Werbegeschenkens von UTC rückerstattbar ist, muss der Gesamtpreis in der Repräsentationskostenaufstellung des Mitarbeiters angeführt werden, zusammen mit dem Namen und Geschäftsverhältnis des Empfängers. Der Vorgesetzte ist jeweils dafür verantwortlich, dass die UTC-Grundsätze bezüglich Werbegeschenke genau eingehalten werden.

UTC-Mitarbeiter müssen Werbegeschenke ihren Vorgesetzten melden, mit Ausnahme von:

- Speisen und Getränken, die bei einem geschäftlichen Anlass verzehrt werden;
 - Unterhaltung (z.B. einer Sport- oder Theaterveranstaltung im Wert von weniger als \$ 100), wenn sich der UTC-Mitarbeiter auf einer Geschäftsreise befindet,
- oder
- Werbegeschenken im Wert von weniger als \$ 50.

Bei der Festlegung des Wertes eines Werbegeschenkens gilt die \$ 50 Grenze für jede Person separat, jedoch wird der Wert eines Anlasses für jede Person summiert. Zum Beispiel: Cocktails, Abendessen und Theater am selben Abend gelten als ein Anlass.

UTC betrachtet Geschenke für Ehegatten oder Familienmitglieder als Werbegeschenke, wenn sich der Anlass dafür aus einer Geschäftsbeziehung ergibt bzw. damit verbunden ist. Solche Geschenke unterliegen genauso den UTC-Grundsätzen wie andere Werbegeschenke, wobei diese Grundsätze sowohl auf die Vergabe als auch die Annahme von Werbegeschenken Anwendung finden.

Zusätzlich zu den vorgenannten Beschränkungen bestehen weitere Einschränkungen für Mitarbeiter mit direkter Kaufbefugnis. Dazu gehören alle Mitarbeiter der Kaufabteilung sowie andere Mitarbeiter, die von ihrer Betriebseinheit als solche designiert werden und daher leicht identifiziert werden können. So sind zum Beispiel Mitarbeiter betroffen, die Lieferanten-Qualitätssicherungsvertreter sind, Mitarbeiter, die für die Wahl von Produktquellen verantwortlich sind, oder Mitarbeiter, die direkt von Zulieferern kaufen können. Diese Mitarbeiter dürfen (a) Getränke, kleine Snacks oder während Geschäftsverhandlungen in den Räumen von Subunternehmern, Verkäufern oder Zulieferern servierte Mahlzeiten, (b) Geschäftsessen auf Geschäftsreisen, (c) Werbeartikel von rein nominalem Wert wie z.B. Sportkappen oder Papierblöcke, und (d) andere Geschenkartikel, Unterhaltung oder Geldgeschenke nur dann akzeptieren, wenn diese dem zuständigen Berater für Geschäftspraktiken und Einhaltungsfagen oder dem UTC Vice President, Business Practices, gemeldet und von diesen schriftlich genehmigt werden.

Bei Fragen bezüglich dieser Grundsätze wenden Sie sich an Ihren zuständigen Berater für Geschäftspraktiken/Einhaltungsfagen oder an den Vice President von UTC, Business Practices.

Die Angemessenheit eines Werbegeschenkens hängt zum Teil von seiner Art ab. Im allgemeinen sollte kein Problem mit Speisen und Getränken bestehen, die bei einem Geschäftsanlass konsumiert werden, noch sollte es irgendein Problem mit unangeforderten Werbeartikeln geben wie Schreibstiften, Kalendern und ähnlichen, die mit Firmenzeichen oder Werbeaufschriften versehen sind. Als Faustregel gilt folgendes: Werbegeschenke bis zu einem Wert von \$ 50 sind akzeptabel und brauchen dem Vorgesetzten nicht gemeldet zu werden. Andererseits sollten Werbegeschenke einen Wert von \$ 100 nicht überschreiten, obwohl bekannt ist, dass in manchen Situationen ein teureres Geschenk angebracht ist. Auf jeden Fall müssen Preis und Art der Werbegeschenke an die jeweiligen Umstände angepasst sein (z.B. örtliche Gepflogenheiten, Art der Geschäftsbeziehung und Position des Empfängers).

UTC vertritt die Ansicht, dass erhaltene Werbegeschenke dem Unternehmen zugute kommen. Der zuständige Berater für Geschäftspraktiken und Einhaltungsfragen (BPO - Business Practices/Compliance Officer) wird über die richtige Verfügung eines Werbegeschenkes im Wert von mehr als \$ 50 entscheiden (ausgenommen konsumierte Speisen/Getränke, Unterhaltung, Blumen und ähnliches).

Der BPO wird entscheiden, welchen Vorteil die Aufbewahrung eines Werbegeschenkes im Arbeitsbereich des Empfängers hat. In manchen Fällen wird der BPO entscheiden, dass das Geschenk zurückgegeben werden muss. In anderen Fällen wiederum kann der BPO das Geschenk einer wohlthätigen oder gemeinnützigen Organisation zukommen lassen.

Geschäftsbeziehungen mit US-Behörden und -Abteilungen sowie dem Kongress sind gesetzlich sehr streng kontrolliert. Die UTC-Grundsätze verbieten es, einem Regierungsbeamten irgendetwas anzubieten oder zu geben, wenn dies nicht ausdrücklich durch behördliche Verordnungen gestattet ist, und verbieten prinzipiell irgendwelche Geschenke an einen Beamten mit Beschaffungsfunktionen. Ein Geldgeschenk oder sonstiges Geschenk bzw. Wertobjekt von einem Subunternehmer, Verkäufer oder Zulieferer an einen höheren Staatslieferanten zum Zwecke der rechtswidrigen Erwirkung oder Belohnung einer Vorzugsbehandlung (Schmiergeld) ist ein strafrechtlicher Verstoß. Richten Sie diesbezügliche Fragen an Ihren BPO oder den Rechtsberater Ihrer Betriebsabteilung.

